

Exposé zur Dissertation

Die verfassungsrechtlichen Implikationen der Insolvenz eines Bundeslandes

vorgelegt von

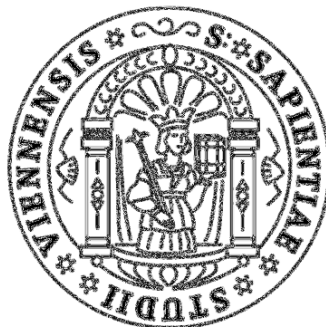
Mag. iur. Anna Schneider

angestrebter akademischer Grad

Doctor iuris (Dr. iur.)

Dissertationsbetreuer

em. o. Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer



Matrikelnummer: 0803717

Studienkennzahl lt Studienblatt: A 783 101

Studienrichtung lt Studienblatt: Rechtswissenschaften

Dissertationsgebiet: Verfassungsrecht

Wien, Feber 2016

I. Einleitung

Bundesländer beteiligen sich in unterschiedlicher Weise am wirtschaftlichen Leben. Durch ausdrückliche Gestattung in Art 17 B-VG handeln sie dabei als Träger von Privatrechten. Nun ist es in diesem Sinne eben auch nicht auszuschließen, dass ein Bundesland den Verpflichtungen, die es eingegangen ist, nicht mehr nachkommen kann, sofern die finanziellen Mittel fehlen.¹

Eindrucksvolles Beispiel in diesem Zusammenhang stellt das Szenario rund um die im Jahr 2009 notverstaatlichte² Hypo Alpe Adria Bank dar – Überlegungen in diese Richtung stellen also keineswegs nur mehr reine Hypothesen dar. Das Land Kärnten übernahm für die Verbindlichkeiten dieser Bank umfangreiche Haftungen auf Grundlage des Kärntner Landesholding-Gesetzes (K-LHG)³; das Land hätte den Zahlungsverbindlichkeiten, die durch den Ausfall der Hypo Alpe Adria Bank entstanden wären, bei einer Insolvenz eben dieser wohl kaum nachkommen können. Damit wurde die Frage aufgeworfen, ob und inwieweit die Forderungen gegen das Land Kärnten einzubringen sind.

In praxi wurde schlussendlich ein anderer Weg eingeschlagen: die Republik als Eigentümerin der Hypo Alpe Adria Bank entschied sich gegen eine Insolvenzlösung; stattdessen kam es zur Schaffung einer „Bad Bank“ als Abbaugesellschaft.⁴

II. Problemstellungen

a. Vorgaben der Finanzverfassung

Als juristische Personen sind Bundesländer umfassend vermögensfähig. Die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Bundesstaates werden grundsätzlich im Finanzverfassungsgesetz geregelt.

§ 2 F-VG sieht vor, dass die Gebietskörperschaften den Aufwand selbst tragen, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt, soweit die zuständige Gesetzgebung nichts anderes bestimmt. Somit tragen die Länder den Aufwand für einerseits ihre privatwirtschaftlichen Aufgaben und andererseits für all jene Aufgaben, deren Vollziehung in ihre Zuständigkeit fällt, also insbesondere aufgrund Art 11, 12 und 15 B-VG. Beim Aufwand für die mittelbare Bundesverwaltung ist nach der Art des Aufwandes zu entscheiden, ob er von Bund oder Land

¹ Potacs/Wutscher, Grenzen der Einbringlichkeit von Forderungen gegen Bundesländer, wbl 2015, 62.

² siehe § 1 FinStaG, BGBl I 2008/136 idgF.

³ Kmt LGBl 37/1991.

⁴ Potacs/Wutscher, Grenzen der Einbringlichkeit von Forderungen gegen Bundesländer, wbl 2015, 62.

zu tragen ist. Die zahlenmäßig größten Ausgaben ergeben sich für die Länder aus Personalaufwand, Ausgaben für Gesundheit, Sozialtransfers und Subventionen. Dem Aufwand der Länder stehen die Einnahmen gegenüber: diese stammen überwiegend aus Abgaben. Auch die Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge zwischen Bund und Ländern wird im F-VG geregelt; der Inhalt wird einfachgesetzlich in periodischen Verhandlungen über den Finanzausgleich festgelegt.⁵

Bislang und wohl auch weiterhin stellt sich die Situation so dar, dass die Abgaben zu einem überwiegenden Teil vom Bund geregelt und eingetrieben werden. Es werden zwar daneben auch von den Ländern und Gemeinden Abgaben geregelt oder erhoben, doch sind diese im Vergleich sehr gering. Öfters wurde bereits laut über eine mögliche stärkere Abgabenaufonomie von Ländern und Gemeinden nachgedacht; doch auch im Rahmen der momentan laufenden Finanzausgleichsverhandlungen für das FAG 2017 entspricht die Erwartungshaltung, dass es in dieser Hinsicht grundlegende Änderungen geben wird, eher nicht der Realität. Dennoch wird in der Debatte insbesondere vonseiten des Bundesministers für Finanzen immer wieder betont, dass der ab 2017 vorgesehene Finanzausgleich sowie die darauf folgenden durchaus aufgabenorientierter umgestaltet werden sollen.

Differieren die Ausgaben und Einnahmen ihrer Höhe nach, kommt es zur Verschuldung. § 14 F-VG sieht vor, dass die Landesgesetzgebung die Aufnahme von Anleihen (Darlehen) der Länder regelt – es ist davon auszugehen, dass mit dieser Formulierung jede längerfristige Fremdfinanzierung erfasst sein soll. Gegen diese Beschlüsse ist ein Einspruch der Bundesregierung nach § 9 F-VG möglich (so wie dies bei allen Abgabenbeschlüssen eines Landes möglich ist); ein gemeinsamer Ausschuss von Nationalrat und Bundesrat hat letztlich aber die Möglichkeit, diesen Einspruch zu blockieren.

Die Bundesverfassung enthält keine ausdrücklichen materiellen Schranken für die Fremdfinanzierung der Länder. Zwar sah § 14 F-VG bis 1993 vor, dass die Aufnahme von Anleihen (Darlehen) der Genehmigung des Bundesministers für Finanzen bedurfte, wenn sie in Teilschuldverschreibungen oder ausländischer Währung erfolgte oder wenn es sich sonst um eine Verpflichtung gegenüber einem ausländischen Gläubiger handelte; doch wurde dieses Genehmigungserfordernis vor dem Hintergrund des EWR und der Kapitalverkehrsfreiheit durch BGBl 1993/818 beseitigt. Hier muss angemerkt werden, dass

⁵ *Rebhahn*, Zur finanziellen Krise eines Bundeslandes – Eine Skizze, in FS Stolzlechner (2013) 586 f.

ein etwaiges Genehmigungserfordernis für jede Aufnahme einer Finanzschuld wohl mit der Kapitalverkehrsfreiheit vereinbar gewesen wäre. Einzig die Genehmigungspflicht nur bei Verschuldung im Ausland scheint in diesem Zusammenhang bedenklich.

Nebst Anleihen und Darlehen bestehen noch weitere Verbindlichkeiten, wie etwa Pensionslasten oder Verbindlichkeiten aus riskanten Finanzgeschäften (Risikogeschäfte). Plakatives Beispiel in diesem Zusammenhang ist der Fall des Bundeslandes Salzburg, bei welchem im Jahr 2013 unklar war, ob sich aus dessen zahlreichen Risikogeschäften ein Verlust in Höhe hunderter Millionen Euro oder doch noch ein Gewinn ergeben würde, weil dies erst bei Beendigung der Geschäfte feststeht. *Rebhahn* fragt sich hier zu Recht, ob das in § 14 F-VG enthaltene Erfordernis eines Landesgesetzes auch für diese Risikogeschäfte eingreift; angesichts des Normzwecks bejaht er es schlussendlich.⁶

Die Übernahme von Haftungen, insbesondere für Schulden von Unternehmen, deren Eigentümer das Land ist oder die diesem nahestehen, ist eine weitere Quelle von Verbindlichkeiten; wie oben bereits kurz dargelegt ist hier jedenfalls die Landeshaftung des Landes Kärnten für die Altschulden der Hypo Kärnten zu erwähnen, die dann auf jene der Hypo Alpe Adria Bank erstreckt wurden. Bei einem Landesbudget von 2,5 Mrd. Euro lag der Maximalbetrag der Landeshaftung bei über 20 Mrd. Euro. Hinsichtlich der anderen Länder gibt es ebenso Haftungen, aber geringerer Natur, wie etwa für Spitalsgesellschaften oder Elektrizitätsunternehmen; ein umfassender Überblick fehlt allerdings.⁷

In diesem Zusammenhang als weiterer verwandter Themenkomplex ist die Zulässigkeit spekulativer Geschäfte durch die Länder durchaus fraglich; im Jänner 2013 legte die Regierung eine Regierungsvorlage⁸ vor, die die Einführung eines verfassungsrechtlichen Spekulationsverbotes vorsah (und damit einen neuen § 17 F-VG schuf). Bis dato ist ein solches Spekulationsverbot noch nicht beschlossen worden.

b. Finanzielle Krise eines Bundeslandes

Gerät ein Bundesland in eine finanzielle Krise, sprich: gibt es Schwierigkeiten beim Haushaltsvollzug, greifen vorderhand interne Maßnahmen wie Umschichtungen oder die Zurücknahme von Aufgaben. Es stellt sich allerdings die Frage, ob und inwiefern gegen ein

⁶ *Rebhahn*, Zur finanziellen Krise eines Bundeslandes – Eine Skizze, in FS Stolzlechner (2013) 587 f.

⁷ *Rebhahn*, Zur finanziellen Krise eines Bundeslandes – Eine Skizze, in FS Stolzlechner (2013) 589.

⁸ 2146 BlgNR 24. GP.

Land Zwangsvollstreckung geführt werden kann, wenn die finanziellen Mittel eben nicht ausreichen und es zur Nichterfüllung von fälligen Verbindlichkeiten kommt.⁹ Die Bundesverfassung hat für diesen Fall keine Vorsorge getroffen; bei Privaten stellt sich bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Frage nach einer Insolvenz.

Ein solches Insolvenzrecht, welches speziell für Bundesländer Regeln für eine geordnete Insolvenz normiert, gibt es nicht.

Die Bundesländer haben also viele Möglichkeiten, Verpflichtungen einzugehen, welche sie mitunter gar nicht erfüllen können; tritt allerdings eine finanzielle Notlage ein, haben sie wenige Möglichkeiten, eigenständig auf Einnahmen- oder Ausgabenseite abzuweichen. Insofern stellt sich die Frage nach einer Verantwortung des Bundes.

Diese kann – wenn überhaupt – nur unter der Voraussetzung argumentiert werden, dass der Bund die Möglichkeit hat, ein Land auf finanzielle Sorglosigkeit zu kontrollieren. Daran mangelt es allerdings im positiven Verfassungsrecht, wo nicht einmal ausreichende Vorkehrungen zur Information des Bundes, noch weniger aber mögliche Korrekturmaßnahmen vonseiten des Bundes vorgesehen sind. Die Bundesverfassung trifft also keinerlei Regelung dafür, was zu geschehen hat, wenn ein Bundesland in eine finanzielle Notlage gerät.

Ebensowenig ist eine Einstandspflicht des Bundes für Verbindlichkeiten der Länder, sofern diese in eine finanzielle Notlage geraten, vorgesehen; die Übernahme einer Verantwortung für Schulden eines Landes bleibt somit eine politische Entscheidung.¹⁰

*Rebhahn*¹¹ wie auch *Potacs/Wutscher* haben sich gegen eine Beistandspflicht ausgesprochen, da eine solche aufgrund der prinzipiellen budgetären Eigenverantwortung der Bundesländer gem Art 2 Abs 2 B-VG abzulehnen ist; es mangelt an Aufsichts- und Ingerenzmöglichkeiten des Bundes, um von einer adäquaten Einflussnahme, welche eine Beistandspflicht rechtfertigen würde, sprechen zu können.

*Müller*¹² betont allerdings mit Blick nach Deutschland, dass sich aus dem „Berlin-Urteil“¹³ des BVerfG unter Umständen eine Beistandspflicht argumentieren ließe; es lässt im Falle eines finanziellen Notstandes einen Rückgriff auf das „Allgemeine Bundesstaatsprinzip“ des Art 20 Abs 1 GG zu. In die Überlegungen hinsichtlich einer allfälligen Beistandspflicht muss auch § 4 F-VG miteinbezogen werden; dieser sieht vor, dass die in §§ 2 und 3 F-VG vorgesehene Regelung in Übereinstimmung mit der Verteilung der Lasten der öffentlichen

⁹ *Rebhahn*, Zur finanziellen Krise eines Bundeslandes – Eine Skizze, in FS Stolzlechner (2013) 591.

¹⁰ *Rebhahn*, Zur finanziellen Krise eines Bundeslandes – Eine Skizze, in FS Stolzlechner (2013) 593 ff.

¹¹ *Rebhahn*, Zur finanziellen Krise eines Bundeslandes – Eine Skizze, in FS Stolzlechner (2013) 595 ff.

¹² *Müller*, Too Big to Fail?, *ecolex* 2015, 715.

¹³ BVerfGE 116, S 327.

Verwaltung zu erfolgen und darauf Bedacht zu nehmen hat, dass die Grenzen der Leistungsfähigkeit der beteiligten Gebietskörperschaften nicht überschritten werden.

Art 2 Abs 3 B-VG normiert eine Bestandsgarantie der Bundesländer. Diese wäre aber einer Insolvenz eines Bundeslandes insofern nicht hinderlich, als dessen grundsätzlicher Bestand schließlich nicht in Frage gestellt wird. Zudem bedeutet der Eintritt der Insolvenz auch nicht, dass ein Bundesland aufgelöst wird – die Bestandsgarantie verhindert die Insolvenzfähigkeit eines Bundeslandes also nicht.

c. Insolvenz eines Bundeslandes/Anwendbarkeit der IO

*Müller*¹⁴ führt hinsichtlich der möglichen Insolvenzfähigkeit eines Bundeslandes §§ 15 und 28 EO ins Treffen; § 15 EO sieht vor, dass die Exekution wegen einer Geldforderung auf dasjenige Vermögen der Gemeinde beschränkt ist, das ohne Beeinträchtigung der durch die Gemeinde zu wahren öffentlichen Interessen zur Befriedigung der Gläubiger verwendet werden kann. Eine ähnliche Regelung trifft § 28 EO in Bezug auf Exekutionsakte gegen dem öffentlichen Verkehr dienenden Anstalten. Die Insolvenz eines Bundeslandes wird von § 15 EO allerdings nicht geregelt; es gilt aber, die Entscheidung des OGH zur steirischen Gemeinde Donawitz¹⁵ zu berücksichtigen. Ihr kann entnommen werden, dass der OGH von der Konkursfähigkeit von Bundesländern ausgegangen sein dürfte, da er diese ausdrücklich erwähnt. Der OGH hält sie für insolvenzfähig, solange das Funktionieren des Gemeinwesens nicht in Frage gestellt wird.

Des Weiteren muss § 16 Abs 2 F-VG in die Überlegungen miteinbezogen werden. Zwar werden Länder von dessen Anwendungsbereich ausdrücklich ausgenommen, doch lässt diese Regelung erkennen, dass aufgrund der dort für Gemeinden festgelegten Verfügungsbeschränkungen über Abgabenrechte, Abgabenertragsanteile und vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Finanzausgleich eine Zwangsvollstreckung in Gemeindevermögen grundsätzlich möglich ist.¹⁶ Es spricht nichts dagegen, diese Ansicht auch für Bundesländer gelten zu lassen – die Grenze würden nach wie vor die notwendigen Ausnahmen aufgrund der Erfüllung öffentlicher Aufgaben bilden.

¹⁴ *Müller*, Too Big to Fail?, *ecolex* 2015, 713.

¹⁵ OGH 21.11.1933, 4 Ob 435/33.

¹⁶ *Müller*, Too Big to Fail?, *ecolex* 2015, 713.

Geht man also grundsätzlich davon aus, dass Bundesländer insolvenzfähig sind, fragt sich indes, welches Vermögen bzw welche Vermögensbestandteile der Insolvenz unterliegen. Insbesondere stellt sich diese Frage bei Vermögensgegenständen, die der Wahrnehmung öffentlicher Interessen dienen (wie z.B. Schulen, Amtsgebäude, Krankenhäuser, Straßen etc.). Es kann nur schlüssig sein, dass von der Exekution und damit auch von der Insolvenzmasse jene Vermögensgegenstände des Bundeslandes ausgeschlossen seien, welche öffentlichen Aufgaben dienen (die im öffentlichen Interesse liegen). In erster Linie geht es hier um die Aufrechterhaltung der Daseinsvorsorge, weil sie auch trotz Insolvenz ihre Funktionsfähigkeit behalten muss. Nicht Gegenstand der Insolvenzmasse können daher Schulen, Kindergärten, Krankenanstalten, Amtsgebäude oder Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs sein – dies ergibt sich schon aus dem in Art 2 Abs 2 und 3 B-VG vorgesehenen Bestandsschutz von Bundesländern. Das Funktionieren des Gemeinwesens muss also jedenfalls sichergestellt sein; es muss hier jeweils eine Einzelfallbeurteilung, die die konkrete Widmung des Vermögensgegenstandes berücksichtigt, getroffen werden.¹⁷

Zudem stellt sich darüberhinaus die Frage nach der Anwendbarkeit der Insolvenzordnung auf den Fall der Insolvenz eines Bundeslandes. In Deutschland wurde die Insolvenzfähigkeit von Bundesländern durch § 12 InsO ausdrücklich ausgeschlossen; die österreichische Insolvenzordnung, nach der an sich jede juristische Person, die vermögensfähig ist, insolvenzfähig ist, sieht eine solche explizite Ausnahme nicht vor. Früh bereits hat *Fasching*¹⁸ die Anwendung der IO auf Bundesländer bejaht; daneben sieht *Rebhahn*¹⁹ dies kritisch, wobei er vor allem mit der eigenen Gesetzgebung und Vollziehung der Länder argumentiert. Hier werfen allerdings *Potacs/Wutscher*²⁰ treffend ein, dass ein geordnetes Verfahren im Rahmen einer Insolvenz viel eher mit der Vorstellung eines Rechtsstaates vereinbar sei als ein ungeordneter Gläubigerwettlauf. Die verfassungsrechtlich gewährleistete Funktionsfähigkeit der Bundesländer ist hier ebenso kein Hindernis: § 2 Abs 2 IO beschränkt das Insolvenzverfahren ohnehin auf das „der Exekution unterworfenen Vermögen“.²¹

*Kodek/Potacs*²² gehen ebenso von der grundsätzlichen Zulässigkeit eines Insolvenzverfahrens gegen Bundesländer aus, wobei auch an dieser Stelle betont wird, dass der

¹⁷ Müller, Too Big to Fail?, ecolex 2015, 714.

¹⁸ Fasching, Konkurs, Ausgleich und Zwangsvollstreckung bei Gemeinden (1983) 81 ff.

¹⁹ Rebhahn, Zur finanziellen Krise eines Bundeslandes – Eine Skizze, in FS Stolzlechner (2013) 602 f.

²⁰ Potacs/Wutscher, Grenzen der Einbringlichkeit von Forderungen gegen Bundesländer, wbl 2015, 68 f.

²¹ Müller, Too Big to Fail?, ecolex 2015, 714.

²² Kodek/Potacs, Insolvenz eines Bundeslandes (2015) 10 ff.

verfassungsrechtlichen Funktionsgarantie Rechnung zu tragen ist. Als problematisch stellt sich die Anwendung der Insolvenzgründe dar; der Insolvenzgrund der Zahlungsunfähigkeit gem § 66 IO eröffnet insofern keine Probleme, da er darauf abstellt, dass der Schuldner bei redlicher Gebarung nicht mehr in der Lage ist, seine fälligen Verbindlichkeiten in angemessener Frist zu begleichen. Anders der Insolvenzgrund der Überschuldung, der gem § 67 IO vorliegt, wenn die Schulden insgesamt die Aktivbestandteile des Vermögens übersteigen und zudem keine positive Fortbestehensprognose möglich ist. Die Problematik, die sich aus zweiterem Insolvenzgrund hinsichtlich der Anwendung auf Bundesländer ergibt, ist einerseits, dass Gebietskörperschaften keine Bilanzen im herkömmlichen Sinn erstellen; es fehlen daher Anhaltspunkte für die entsprechenden Bezugsgrößen, vor allem über den Wert der Aktiva. Auf der anderen Seite ist es eine Tatsache, dass jede Gebietskörperschaft grundsätzlich mit regelmäßigen Mittelzuflüssen aus dem Finanzausgleich rechnen kann – hier unterscheiden sich Gebietskörperschaften in Österreich eben von anderen juristischen Personen.

Weiters führen *Kodek/Potacs*²³ aus, dass – darauf wurde bereits eingegangen – der Insolvenzmasse bestimmtes Vermögen aufgrund der Funktionsgarantie entzogen sei; unter anderem fiele Öffentliches Gut ebenso wie Öffentliches Vermögen, sofern dieses zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben erforderlich ist, nicht in die Insolvenzmasse. Gleiches gelte für Vermögensbestandteile, für die eine gesetzliche oder sonstige Zweckwidmung besteht sowie Ansprüche auf soziale Mindestsicherung und die Auszahlung laufender Gehälter und Pensionen (Zahlungen, die zu den Kernaufgaben des Landes zählen). Darüberhinaus könne ein Bundesland während eines Insolvenzverfahrens nicht nur hoheitliche Aufgaben weiter vollziehen, sondern auch privatrechtliche Förderungen vergeben. Insbesondere die letzte erwähnte Ausnahme scheint vor dem Hintergrund der in der österreichischen Förderlandschaft vorherrschenden Intransparenz nicht argumentierbar; auch die pauschale Ausnahme von Vermögensbestandteilen, für die eine gesetzliche oder sonstige Zweckwidmung besteht, bedarf einer gewichtigen Rechtfertigung. Jedenfalls bedarf es stets der Einzelfallprüfung.

Weiterhin bleibt offen, was schlussendlich das „Existenzminimum“ eines Landes darstellt oder wie im Detail ein Sanierungsverfahren aussehen würde, insbesondere vor dem

²³ *Kodek/Potacs*, Insolvenz eines Bundeslandes (2015) 95 f.

Hintergrund der Möglichkeit der langfristigen Kreditaufnahme und –abbezahlung. Außerdem gibt es keine Determinierung der Grenze, welche die verfassungsmäßig aufrechtzuerhaltende Funktionsfähigkeit der Bundesländer vorzeichnet.

d. Aktuellste Entwicklungen – Schuldenregulierungsverfahren

Als Reaktion auf das HaaSanG-Erkenntnis²⁴ wurde ein „Schuldenregulierungsverfahren“ für Bundesländer eingeführt²⁵, das in § 2a Finanzmarktstabilitätsgesetz für bestimmte Schuldtitel nach dem Vorbild der Collective Action Clauses für Staatsanleihen das bisher geltende Einstimmigkeitsprinzip durch das Mehrheitsprinzip ersetzt. Diese Neuregelung kann trotzdem nicht als Ersatz für ein herkömmliches Insolvenzverfahren gesehen werden und vor dem Hintergrund des HaaSanG-Erkenntnisses stellt sich auch die Frage nach der Verfassungskonformität dieser Neuregelung: stimmen bestimmte Gläubigermehrheiten zu, so können auch die nicht zustimmenden Gläubiger das Land Kärnten nicht in dem die Quote übersteigenden Ausmaß in Anspruch nehmen.

Kritisch zu betrachten ist auch die Tatsache, dass es sich nun eigentlich zu einer rückwirkenden fiskalischen Enteignung – von Privaten durch Private – kommt.

III. Zielsetzung und Methoden

Ziel der Dissertation ist es, die verfassungsrechtlichen Auswirkungen der Insolvenz eines Bundeslandes vorzuzeichnen; hier geht es zunächst darum, die Anwendbarkeit der Insolvenzordnung detailliert zu prüfen, wobei auch der Verfahrensablauf zu klären ist. Die Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben, sollen es ermöglichen, Vorschläge für ein eigenständiges Insolvenzrecht für Gebietskörperschaften zu erarbeiten. Ebenso sollen die verfassungsrechtlichen Schranken bzw auch Lücken, die sich wie oben ausgeführt aus dieser Problemstellung ergeben, erläutert und konkrete Lösungsvorschläge angedacht werden. Die Erschließung der aufgeworfenen Fragen soll mittels Literaturrecherche und Untersuchung der gesetzlichen Grundlagen sowie relevanter Judikatur erfolgen; auch die aktuellen Entwicklungen im Fall Hypo Alpe Adria sind wesentlich für die rechtlichen Fragestellungen, die sich in diesem Zusammenhang für diese Dissertation ergeben.

²⁴ G 239/2014-27.

²⁵ Bundesgesetz aus Anlass des Generalvergleichs mit dem Freistaat Bayern, mit dem das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Finanzmarktstabilitätsgesetz und das ABBAG Gesetz geändert werden, BGBl I 2015/127, vgl ErläutRV 796 BlgNR 25. GP 1 ff.

IV. Forschungsfragen

1. Welche verfassungsrechtlichen Implikationen hat die Insolvenz eines Bundeslandes?
2. Welche Grenzen setzt die Verfassung der Insolvenz eines Bundeslandes?
3. Wie würde sich ein Insolvenzverfahren eines Bundeslandes nach der Insolvenzordnung darstellen?
4. Welche Punkte wären bei der Schaffung eines Sonderinsolvenzrechts für Bundesländer zu beachten?
5. Wie sind die aktuellen rechtlichen Entwicklungen in Österreich in diesem Zusammenhang (Stichwort Hypo Alpe Adria) verfassungsrechtlich zu bewerten?

V. voraussichtlicher Zeitplan

Jänner 2013 – Dezember 2013	Absolvierung der Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase gem. § 4 Abs 1 Curriculum für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften
März 2013 – Oktober 2015	Literatur- und Judikaturrecherche zur Abgrenzung der Problemstellung
Oktober 2015 bis Jänner 2016	Seminar zur Vorstellung des Dissertationsvorhabens
Februar 2016 – September 2017	Erstellen einer Erstfassung der Dissertation, regelmäßige Gespräche mit dem Dissertationsbetreuer bzgl des Arbeitsfortschritts
Oktober 2017	Überarbeitung und Abschluss der Dissertation

VI. Ausgewählte Literatur

Binder/Trentinaglia, Kärntens landesgesetzliche Haftung für die Hypo-Alpe-Adria-Bank International AG – auch eine Kompetenzfrage, ÖBA 2014, 904.

Buchegger, Insolvenzrecht (2013).

Fasching, Konkurs, Ausgleich und Zwangsvollstreckung bei Gemeinden (1983).

Fister, Die Notstandsverfassung vor neuen Herausforderungen – Gebietskörperschaften im wirtschaftlichen Notstand, in *Holoubek/Martin/Schwarzer* (Hrsg), Die Zukunft der Verfassung – die Verfassung der Zukunft? (2010) 239-258.

Griller, Beihilfenrechtliches zur Landeshaftung für Verbindlichkeiten der Hypo-Alpe-Adria Bank International AG und Hypo-Alpe-Adria Bank AG, *ecolex* 2014, 589.

Kodek/Potacs, Insolvenz eines Bundeslandes (2015).

Kodek, Nationale Regelungen der Insolvenz von Gebietskörperschaften – ein Modell für die Regelung der Staateninsolvenz?, in *Kodek/Reinisch* (Hrsg) Staateninsolvenz (2012) 145-162.

Lewinski, Öffentlichrechtliche Insolvenz und Staatsbankrott (2011).

Lux, Staatliches Zahlungsmoratorium und Bürgschaft, ÖBA 2015, 648.

Müller, Too Big to Fail?, *ecolex* 2015, 712.

Müller, Verfassungsrechtliche Überlegungen zum „Hypo-Sondergesetz“, *Jahrbuch öffentliches Recht* (2015) 31.

Müller/Zahradnik, Die Bürgschaft: Ein Kärntner „Drama“ in mehreren Akten, *ecolex* 2015, 933.

Nunner-Krautgasser, Insolvenzverfahren für Staaten und Gemeinden – die Grundsatzfragen, *ÖJZ* 2013, 155.

Nunner-Krautgasser, Insolvenzverfahren für Staaten – mögliche Wege aus der Krise (2013).

Perner, Zum rechtlichen Rahmen der HETA-Abwicklung, ÖBA 2015, 239.

Potacs/Wutscher, Grenzen der Einbringlichkeit von Forderungen gegen Bundesländer, *wbl* 2015, 61.

Potacs/Wutscher, Zur verfassungs-, unions- und völkerrechtlichen Beurteilung des HaaSanG, *JRP* 2014, 248.

Raschauer, Lehren aus dem HETA-Erkenntnis, *ecolex* 2015, 928.

Rebhahn, Zur finanziellen Krise eines Bundeslandes – Eine Skizze, in FS Stolzlechner (2013) 585.

Rebhahn/Strasser, Zwangsvollstreckung und Insolvenz bei Gemeinden (1989).

Rechberger, Exekutions- und insolvenzrechtliche Fragen kommunaler Wirtschaftsverwaltung, in *Krejci/Ruppe* (Hrsg), Rechtsfragen der kommunalen Wirtschaftsverwaltung (1992) 221-245.

Schneider, Verfassungsrechtliche Fragen von Landeshaftungen – Unter besonderer Berücksichtigung der Haftung für Landes-Hypothekenbanken, *Jahrbuch öffentliches Recht* 2015, 11.